

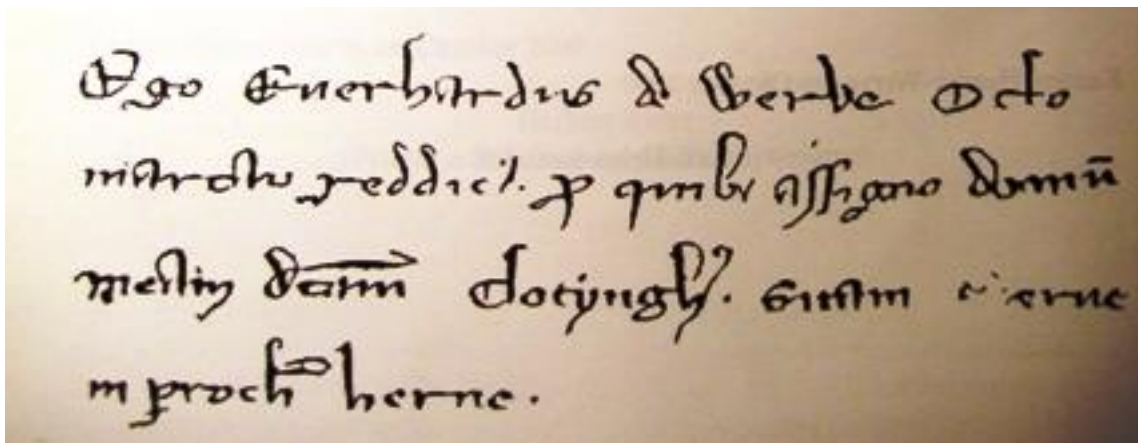
Wie wir zu dem Familiennamen Klothmann kamen

Der Beantwortung der Frage, die in der Überschrift dieses Aufsatzes enthalten ist, will ich mich auf zwei Wegen nähern. Da ist einmal der onomastisch-etymologische Ansatz der „Geburt“ des Familiennamens und seiner möglichen Bedeutung sowie ferner die Tradierung eines einmal entstandenen Familiennamens über 25 und mehr Generationen.

Der onomastisch-etymologische Ansatz

Ich beginne mit Ersterem: Bis etwa in das 12. Jahrhundert hinein bezeichnete einzig ein Vorname das jeweilige Individuum (Johannes/Hans/Hinz und Konrad/Kunz waren im Deutschen Reich die weitest verbreiteten Vornamen). Allenfalls wurde diesem Namen noch ein (unfester) Beinamen beigelegt, der die Person im Einzelfall näher bezeichnen und gegenüber anderen Personen abgrenzen sollte (z.B. Hans Schmid, d.h. ein Hans, der Schmied war oder einen Schmied zum Vorfahren hatte). Im weiteren Verlauf der Geschichte, dem Wachstum der dörflichen Gemeinden und dem Entstehen von Städten verfestigten sich viele Beinamen zu Familiennamen. Diese kennzeichneten dann ihre Träger auch als Angehörige einer konkreten Familie.

Nicht anders als bei anderen Familiennamen liegt auch die Entstehung des Familiennamens Klothmann in schriftloser grauer Vorzeit. Er könnte sich allerdings bereits im Jahre 1300 verfestigt haben. Für diese Vermutung spricht ein aus dieser Zeit erhalten gebliebenes Dokument, eine Lehensurkunde, die heute im Hauptstaatsarchiv des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf aufbewahrt wird. In ihr befindet sich eine uns betreffende – hier vergrößert wiedergegebene - Textstelle:



Der in Vulgärlatein verfaßte Text lautet im Original und in der Übersetzung folgendermaßen:

„Ego Everhardus de Werve octo
marcarum redditus, pro quibus assigno domum
meam dictam *Clotyngus* sitam Werve
in prochia Herne“.

Ich, Everhard von Werve, erhalte acht Mark (*Einkünfte*), für die ich mein Haus genannt *Clotyngus* anweise, gelegen zu Werve in der Pfarrei Herne (*Heeren*)“.

Damit wird deutlich, daß es bereits im Jahre 1300 in Werve einen Bauernhof Clotynghus, Haus des Clotyng, gab. Der Besitzer war ein Cloting, der bereits damals oder später der Clot(h)mann war.

Vermutlich wurde dieser Bauernhof nach dem frühesten Besitzer genannt, der – in sächsischer Zeit – wahrscheinlich noch freier Bauer auf seiner Scholle gewesen war. Was aber, so ist zu fragen, mag in diesem Namen die Silbe „Clot“ bedeuten?

Ich meine, daß diese Silbe auf das niederdeutsche „der Kloot“ zurückgeführt werden kann. Der Kloot ist im norddeutsch-niederländischen Raum die Bezeichnung für Kugel oder Kloß. Und, in der Tat, es findet sich im Soester Burghof-Museum ein Wappen der dort 1347 ansässigen Familie Clotemann:



Es zeigt als eines seiner Symbole in der Mitte eine Kugel; kein Beweis zwar, aber ein Indiz. „De Kluut“ ist im Ostfriesischen nichts anderes als der Brocken/Erdbrocken. Klute auch Klut ist

- sowohl ein Übername zu mittelniederländisch klüt= was sich zusammenballt, Erdschollen, Klumpen; übertragen für einen groben Menschen,
- als auch ein Wohnstättennamen zu mittelniederländisch klüte= Erdschollen, Klumpen; für jemanden, der neben einem Erdhügel wohnt(e).

Im Niederdeutschen kommen häufiger Namen wie Klutmann, Klüt(mann) vor. Ein Klutentreter („Erdschollentreter“) ist ein Spottname für den Landmann. Der Klüt(t)enmacher, macht aus getrocknetem Torf oder Lehm und Kohlengrieß Kluten,

rheinisch Klüften zum Heizen, zu Klot, Klüt, engl. clot, niederländisch klood Klumpen. Die oben erwähnte sprachwissenschaftliche Bezeichnung „Übername“ ist ein Terminus mit dem ein Beinamen bezeichnet wird, der einer Person gegeben wurde, um sie genauer zu beschreiben. Der dtv-Atlas Namenkunde^{*)} definiert den Begriff Übername als „Namen in engerem Sinne [...] für jene Beinamen, die nicht zu den Patronymika (d.i. der Vatersname, KJK), Herkunfts-, Wohnstätten- oder Berufsgruppen gehören, sondern aus körperlichen, geistigen, charakterlichen Merkmalen eines Menschen, aus Ereignissen seiner Lebensgeschichte und Ähnlichem gewonnen wird.“

Die genannten sprachwissenschaftlichen Namensbezeichnungen sind sicher von akademischer Bedeutung^{*)}. Doch abgesehen von diesen wissenschaftlich-luziden und feingeistigen Unterschieden dürfte sich unser Familienname aus dem „Cloting“ entwickelt haben. Er bezeichnete dann nichts anderes als den „grobe Menschen“, der der Bauer des Mittelalters per se ja wohl auch war. Die Silbe „ing“ als althochdeutsch-germanisches Suffix bezeichnet prinzipiell eine Zugehörigkeit zum vorhergehenden Wortteil; dieser kann der Name einer Person (z.B. Clot) oder einer Ortschaft sein. Die Wurzel dieses Suffixes ist der Wortstamm „ing/jung“ und bedeutet „Kind(er), Nachkommen“. Clotinge waren dann die Nachkommen des „Clot“. Die der ursprünglichen Namensgebung folgenden Generationen waren dann stets „Clotinge“ oder „Clot(h)männer (und –frauen).

2. Die Tradierung des Familiennamens

Nun komme ich zu der eingangs angesprochenen Tradierung des entstandenen Familiennamens. Bei erster Betrachtung könnte man zu der Schlußfolgerung gelangen, es führe in agnatischer direkter Linie ein genealogischer Strang vom ersten Clot (Cloting) zu meinen Geschwistern, deren Nachkommen und zu mir selbst. Das ist in allerhöchstem Maße unwahrscheinlich und zwar bereits aufgrund folgender Ursache.

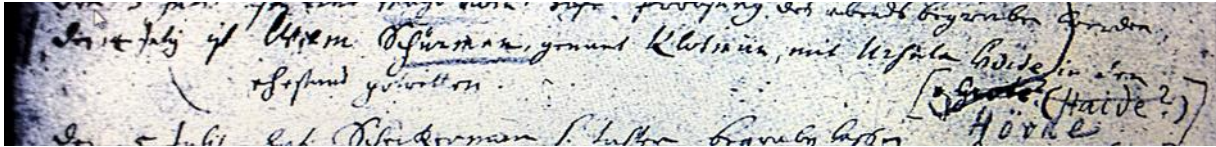
In unserem norddeutschen Kulturkreis sind wir es seit langer Zeit gewohnt, daß der Familienname der des Vaters ist, und demgemäß die Kinder aus einer Ehe den Familiennamen des Vaters führen (agnatische Namensfolge). Die neuere Entwicklung im staatlichen Namensrecht übergehe ich hier; sie ist für den Untersuchungsgegenstand irrelevant. Es war aber keineswegs und überall so, daß der Geburts-Familienname des Vaters wie selbstverständlich auch zum Familiennamen der von ihm selbst und seiner Ehefrau gegründeten Familie wurde. Bereits im vorstehenden Kapitel wurde deutlich, daß es der Name des Bauernhofes war, den der jeweilige Besitzer trug (in neuerer Zeit Clot(h)mann oder in ähnlicher Schreibweise). Nach dem Namen des Bauernhofes wurde er gerufen: Clotyng oder Clot(h)mann.

In der westfälischen Grafschaft Mark, aus der die Familie Klothmann stammt, war es für eigenhörige Bauern von alters her selbstverständlich, daß sie nach dem Namen des von ihnen bewirtschafteten Hofes genannt wurden, unabhängig von allen möglichen Erbgängen. Der eigenhörige westfälische Bauer war nicht Leibeigener wie z.B. der ostpreußische Standesgenosse. Es herrschte in Westfalen vielmehr eine „geteilte Grundherrschaft“, wonach der Grundherr zwar der (in seinen Rechten begrenzte) Grundeigentümer, der Bauer hingegen der Besitzer des Hofes war und ein dingliches Nutzungsrecht an den Früchten seiner Arbeit besaß (dominium utile). Für die - ein wenig komplizierten Einzelheiten - vgl. mein Aufsatz „Gedanken zur Besitzstruktur, zu Abgaben und zur Erbfolge...“, Hamburg 2015.

Der Hofesname wurde als Familienname den Nachkommen weitergegeben. Auch von aufheiratenden oder anders aufziehenden Personen, z. B. neuen „Pächtern“, wurde der Hofesname sogleich als neuer Familienname geführt. Das galt auch für Männer. Aus einem z.B. gebürtigen Wiemann wurde dann im Falle Heirat der Erbtochter ein Clothmann. Der Geburtsname des Mannes spielte keine Rolle mehr:

^{*)} Konrad Kunze, dtv-Atlas Namenkunde. Vor- und Familiennamen im deutschen Sprachgebiet. 3. Auflage. München 2000, S. 139.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beispielsweise war Wilhelm (Wilm) Diedrich Schürmann Aufsitzer des Clothmann-Hofes in Werve; er wurde dementsprechend Klotman genannt. Er heiratete 1699 in offenbar zweiter Ehe Ursula Hörde aus Unna. Beide sind meine Vorfahren in achter Generation vor mir.



Kirchenbuch Heeren 1699; ARCHION-Bild 20 in „Trauungen 1683 - 1716“

Abschrift:

„den 14ten July ist Wilm (Wilhelm, KJK) Schürman genant Klotman mit Ursula Hörde in den Ehestand getretten“.

Den Namen Klotman hatte Wilm bei seiner ersten Eheschließung mit einer geborenen Clothmann angenommen, von der wir lediglich wissen, daß sie als „Klotmans Fraw“ im Juli 1698 beerdigt wurde. Sie ist nicht unsere Vorfahrin. Als Wilm selbst im Februar 1717 starb heiratete Ursula Hörde erneut. Sie übertrug den Namen Clothmann dann auf ihren neuen Ehemann Johann Diedrich Fischer, durch Heirat also genannt Clothmann. Wilm Schürmann ist mithin der früheste Vorfahre auf dem Clothmanns Hof, von dem aus eine genealogische Blutlinie bis zu mir führt. Seine Enkelin Charlotta Catharina heiratete 1779 einen Bauernsohn aus Lünern, Johann Henrich Christoph Wiemann, seit seiner Heirat Clothmann genannt. So war es seit undenklichen Zeiten und über Jahrhunderte der Brauch.

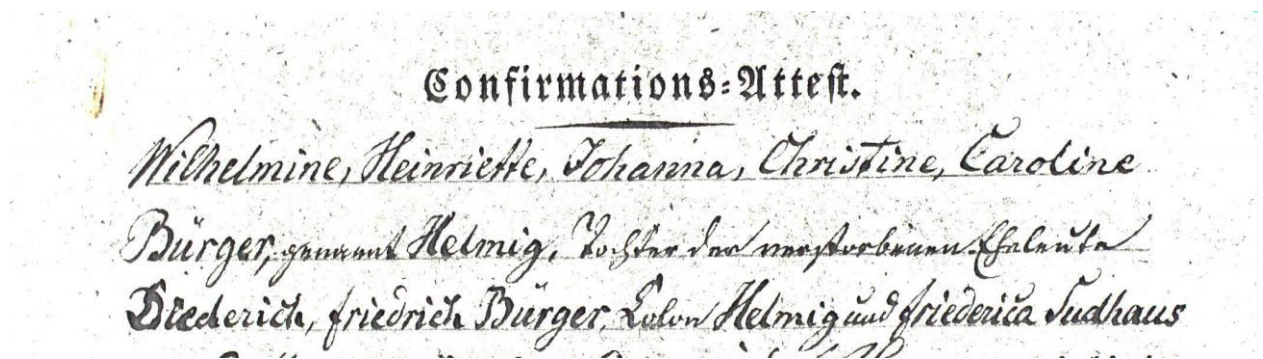
Erst durch die preußische Verwaltung der Heimat der väterlichen Ahnen wurde entgegen der jahrhundertealten Tradition der Name des Mannes zum Familiennamen bestimmt. Das geschah vom Beginn des 19. Jahrhunderts an und zog sich über Jahrzehnte hin. Die alte Namenstradition führte nämlich aus Sicht der preußischen Obrigkeit zu Unklarheiten und Verwechslungen und störte z.B. erheblich bei der Rekrutierung von jungen Soldaten.

Nach dem „neumodischen“ Gesetz blieb bei aufziehenden Männern deren Geburtsname der Familienname der Besitzerfamilie, wobei der Hofname noch über Jahrzehnte mit dem Zusatz „genannt“ beigefügt wurde. In der Praxis sah es aber so aus, daß die Bauern weiterhin lediglich nach dem herkömmlichen Namen – dem des Hofes – genannt wurden, während sie amtlich anders hießen.

Als Beispiel dafür sei meine Ururgroßmutter Wilhelmine Henriette Johanna Caroline (Caroline) Bürger genannt, die am 21.12.1831 auf dem alten Hof Helmig in Ostheeren geboren wurde. Ihr Vater, der aus Holzwickede stammte, trug den Familiennamen Bürger. Da er die Witwe Helmig geheiratet hatte, wurde er von Stund an Helmig genannt. So signierte er u.a. seinen Briefsteller (Johann Christian Vollbeding, Berlin 1820):



Auch Tochter Caroline wurde in amtlichen Aufzeichnungen als „Bürger genannt Helmig“ geführt. Im dörflichen Alltag jedoch war sie die Caroline Helmig. Erst in ihrer Generation änderten sich die Verhältnisse. Aber zunächst hieß es in Carolines Konfirmationsurkunde und im Schulzeugnis:



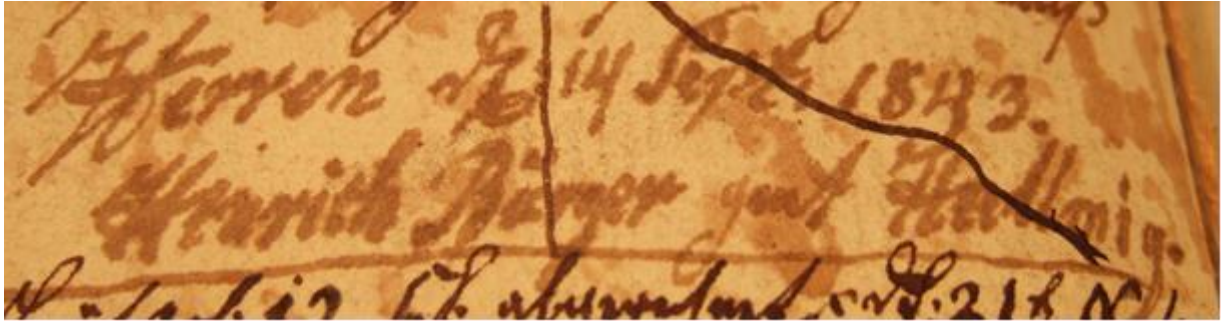
Und in ihre „...Christliche Lehre“, Unterrichtsmaterial für Schule; trug die acht- bzw. neunjährige Caroline ihren Namen handschriftlich ein:



In Carolines Lebenszeit wurde das erwähnte preußische „neumodische“ Gesetz wirksam und setzte sich langsam auch im allgemeinen Sprachgebrauch durch. Als ihr Onkel Heinrich Bürger, der auch gleichzeitig ihr Stiefvater war – die Mutter hatte ein drittes Mal geheiratet – das zuvor abgebrannte Hofgebäude neu errichtete, ließ er auf dem Türsturz folgende Inschrift anbringen. Das war im Jahre 1861.



Von Helmig war jetzt nicht mehr die Rede. Aber auch Heinrich Bürger hatte noch 1843 folgendermaßen gezeichnet: Heinrich Bürger gnt. Hellmig.



Meine Ururgroßmutter Caroline heiratete im Jahre 1851 den Heinrich Friedrich Wilhelm Klothmann, der als ältester Sohn seiner Eltern vom Clothmanns-Hof in Werve stammte. Wäre es nach altem westfälischen Brauch gegangen, so hätte er seinerzeit den Namen Helmig angenommen und sich fortan mit Klothmann genannt Helmig in Urkunden eintragen lassen. Im Dorfe jedoch wäre er der Helmig gewesen.

Während vor Beginn des 19. Jahrhunderts der Geburtsname völlig in den Hintergrund trat und keine Rolle mehr spielte, wurde es in der Übergangszeit zum heutigen Namensrecht üblich, von „(Geburtsname) genannt (Hofesname)“ zu sprechen, um dem amtlichen Verlangen nach Klarheit entgegenzukommen. In Westfalen sind die „Genanntnamen“ 1822 durch besondere rechtliche Vorschriften geregelt worden. Während in anderen Regionen der Genanntname beim Versteinerungsdatum festgeschrieben wurde, durfte er in Westfalen vom direkten Erben als Familienname mit dem Zusatz genannt (abgekürzt: gt., gnt. oder gen.) weiter geführt werden. Ein Beispiel: Potthoff genannt Eisenwerth.

Hamburg, 10. August 2017

Anhang

1806 bis 1813 gehörte die ehemalige Grafschaft Mark zum von Napoleon geschaffenen Großherzogtum Berg. Aus dieser Zeit stammen die folgenden Reskripte

Großherzogtum Berg
Departement Ruhr:

1) Rescript Num. 9401; Dortmund den 09.07.1810
(Sammlung der Präfector-Verhandlungen des Ruhr/Roer Departements 1809, Seite 182)

„Der Präfect des Ruhrdepartements an die Herren Unterpräfecte und Maires.

Die Gewohnheit, welche in mehreren Gegenden noch besteht, sich bloß nach einem Gute zu benennen, und also mit Änderung des Wohnsitzes auch seinen Namen zu ändern, kann in einem wohlgeordneten Staate wenigstens in öffentlichen Handlungen nicht geduldet werden. Besonders gibt solche in der Conscription, in der Steuer-Vertheilung, im Personenstande, bey Erbschaften, bey dem Hypothekenwesen und in den mehrsten Verhältnissen des bürgerlichen Lebens zu manchen Irrungen und Nachtheilen Anlass. Sie wollen daher die Einwohner auffordern, sich wenigstens in öffentlichen und sonstigen schriftlichen Verhandlungen ihres Familien-Namens zu bedienen, und demselben wo nöthig den Namen des Gutes oder der Wohnung beyzusetzen. Insbesondere wollen Sie die Steuer-Vertheiler und Beamte des Personen-Standes zur größten Sorge in Ausnahme des Familien-Namens anzuweisen, und in der Conscription und andern vorkommenden Fällen diesem auch ihrerseits nachkommen.

Ich haben die Ehre Sie mit Hochachtung zu grüssen.

von Romberg“

2) Departement Ruhr:
Rescript Num. 17694; Dortmund den 14.12.1811
(Sammlung der Präfector-Verhandlungen des Ruhr/Roer Departements 1811 Seite 278 ff)

„Der Präfect des Ruhrdepartements an die Herren Unterpräfecte und Maires

In mehreren Gegenden des Grossherzogthums und vorzüglich in der Gegend der Lippe und der Ruhr herrscht die Gewohnheit, dass die Leute, welche auf einen Bauernhof ziehen, ihren Familiennamen ablegen, und den Namen des Hofes annehmen, dadurch geschieht es dann, dass oft in drey – vier Generationen, der Name einer und der nämlichen Familie sich drey- viermal ändert, dass vollbürtige Brüder verschiedene Namen führen, ja dass eine und die nämliche Person in den verschiedenen Perioden ihres Lebens verschiedene Namen hat.

Schon in den Präfector-Verhandlungen Nro. 39 (Rescript Nr. 9401) (am 9ten July 1810) hatte ich Sie auf diesen Missbrauch aufmerksam gemacht, und ich schmeichle mir, die Einwohner würden dessen üble Folgen selbst einsehen, allein nach einem Erlass Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 9ten dieses scheint diese Verwirrung noch kein Ende genommen zu haben.

Es ist niemand befugt, eigenmächtig seinen Namen zu ändern, da selbst im Falle der Adoption der Adoptirte seinen Familien-Namen behält, und diesem nur der Name des Adoptirenden beygefügt wird (Art. 347. des Gesetzbuches Napoleon). Die vorgedachte Gewohnheit hat, außer der Gesetzwidrigkeit, auch mannichfaltige Nachtheile für mehrere Zweige der Staatsverwaltung, und die Familien selbst gerathen oft in den bittersten

Schaden, da sie gewöhnlich nach ein Paar Generationen nicht mehr im Stande sind, ihre Abstammung, ihre Verwandtschaft, oder selbst die Identität der Personen zu beweisen.

Es ist schon an alle Gerichte des Grossherzogthums die Weisung erlassen, dass in allen gerichtlichen Verhandlungen die Personen nur mit ihren eigenen Familiennamen und nicht mehr mit ihren Hofesnamen eingeführt werden sollen; gleiche Weisung ist auch an die Präsidenten der Notariats-Kammern zur Leitung der Notarien ergangen, damit diese in ihren Urkunden die contrahirenden Theile und andere Personen nur mit ihren Familiennamen benennen; ich empfehle Ihnen, meine Herren, aus allen Kräften dahin zu wirken, dass die gedachte üble Gewöhnlichkeit, da wo sie herrscht, ausgerottet werde, dass besonders in den Urkunden des Personenstandes, in den Conscriptions- und Steuer-Listen außer den Vornamen, nur die Familiennamen der Personen angegeben werden. Sie wollen sich übrigens auch alle Mühe geben, da wo diese Namen verdunkelt sind, solche zu entdecken, und in allen Gemeinden bekannt machen, dass diese Abänderung und Verwirrung der Namen nicht mehr geduldet werden könne. Die Pfarrer sind aufzufordern, zu derselben Abstellung ihrerseits bestens mitzuwirken.

Ich habe die Ehre Sie mit Hochachtung zu grüssen

von Romberg“

3. Nach dem Ende der französischen Besatzungszeit und dem Wiener Kongreß wurde nach 1815 die preußische Provinz Westfalen geschaffen. Deren „Oberpräsident“ war Freiherr Ludwig von Vincke“. Er verordnete am 22. Februar 1828:

Quelle: Reg.-Blatt: Arnsberg Seite 70ff; Minden Seite 10; Münster Seite 66 Nr. 80; Wegen Veränderungen der Familien - Namen

„In vielen Landestheilen der Provinz Westphalen ist es herkömmlich, dass die Personen mit den Gütern, in deren erblichen, auch nur zeitpachtlichen Besitz sie gelangen, ihre Familien-Namen verändern; oft werden die letztern auch durch aus zufälligen Umständen hergeleitet, nachher bleibende Spitznamen verdrängt, häufig beide Namen zusammen geführt, oder zusammen verbunden, die Personen bald nach dem einen, bald nach dem andern genannt, und in die Kirchenbücher, auch in die andere öffentliche Register willkürlich wechselnd eingetragen. Es entstehen hieraus bedeutende Uebelstände, Verwechselungen und Verwirrungen, und in deren Folge besonders für das Privat-Interesse, bei der Unmöglichkeit, den Beweis einer Abstammung und Verwandtschaft aus dem Kirchenbuche zu führen, wesentliche unheilbare Nachtheile.

Zur Vorbeugung dieser, aus Veränderung und Verwechslung von Namen und deren unrichtiges Eintragen in die Kirchenbücher entstehenden Uebelstände, wird, in Folge einer besondern Ermächtigung der hohen Ministerien des Geistlichen, des Innern und der Justiz für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen verordnet:

1.

Die Bürgermeister (Ortsbeamten, Schultheissen) haben in den von ihnen geführten Personenstands-, Bürger-, Einwohner-, Stamm-, Steuer- und sonstigen Listen und Rollen überall die genau zu erforschenden Geschlechts- (Familien-) Namen der betreffenden Personen als die wirklichen, unveränderlich bleibenden Namen aufzunehmen und stets fortzuführen; im Zweifel wird der Geschlechts-Name, auf welchen der Vater im Trauungs-Register eingetragen, als der richtige angenommen; in den Personen- (Bürger-, Einwohner-) Listen ist jedoch nachrichtlich auch zu bemerken, welche sonstigen Namen die gegenwärtigen Familienväter nach ihren Tauf- oder Trau-Scheinen, im gemeinen Leben oder nach eigenen Angaben führen; wenn Jemand durch Heirath oder Erbschaft erblicher Besitzer eines andern Gutes wird, so ist dem Tauf- oder Geschlechts-Namen der Hofes-Name stets nachzusetzen, z. B. Friedrich Wilhelm Hobbeling, genannt Osterhof

2.

Gleichmäßig haben die Pfarrer bei allen Eintragungen in die Kirchenbücher in Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Fällen immer die wirklichen Geschlechts-Namen aufzunehmen und einzutragen, solche des Endes sorgsam zu erforschen, im Zweifel den Geschlechts-Namen als den wahren anzunehmen, auf welchen der Vater in dem Trauungs-Register eingetragen ist, dann aber, wenn ein anderer Name gewöhnlicher ist, diesen mitzubemerken, wenn jedoch eine Ungewißheit ihnen verbleibt, über die Echtheit des angegebenen Namens der Eltern, Brautleute oder Gestorbenen ein Zeugniß über den in den Personen-Listen des Bürgermeisters etc. eingetragenen Namen zu erfordern, und nach solchem die Eintragung in das Kirchenbuch vorzunehmen.

3.

Da es auch Namen gibt, welche, obschon sie gleich lauten, doch ganz verschieden geschrieben werden, verschieden Personen bezeichnen und Verwechselungen veranlassen können (z. B. Meier und Meyer, Camp und Kamp, Soest und Söst), so haben die Pfarrer und Bürgermeister auch die eigentliche übliche Schreibart der Geschlechts-Namen sorgfältig zu beachten, und nur nach solcher die Namen in ihre Listen einzutragen. Dasselbe gilt in Hinsicht

der Zusätze zu gleichen Geschlechts-Namen z. B. Klein-, Mittel-, Große Wichtrup;

des unzulässigen Uebersetzens plattdeutscher Namen ins Hochdeutsche, mit alleiniger Ausnahme von Klein- Mittel- Groß-, wo indessen das plattdeutsche Lütke, Middel- Grote in Klammern einzuschalten ist;

der eben so unzulässigen Namens-Abkürzungen, z. B. Laum statt Lohmann, Vuosm statt Vorstmann, Fark statt Farwick.

4.

Wenn in der nämlichen Gemeinde oder Pfarre mehrere Höfe eines Namens vorkommen, dann ist bei dem Namen auch die Bauernschaft von den Pfarrern immer zu bemerken, in welcher der Eingetragene wohnt.

5.

Eine jede Nichtbeachtung oder Versäumniss dieser Vorschriften wird, vom 1. Januar 1829 an, eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. zur Folge haben.

6.

Die Landräthe, Superintendenten und Landdechanten, die Land- und Stadtgerichte und Justiz-Aemter haben bei der Revision der betreffenden Listen und Kirchenbücher die Ausführung dieser Vorschriften strenge zu beachten“.



Der Stammhof Clotyngus/Klothmann in Kamen-Heeren-Werve, unten von Westen gesehen mit Karl-Jürgen Klothmann (Aufnahme von 1973)





Der Stammhof Helmig in Ostheeren (ca. 1949); unten von Osten (ca. 1935)



Der Stammhof Helmig in Ostheeren von Osten (ca. 1935)